

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Beratungsleistungen

Kaufmann Außenwirtschaft & Zollmanagement

§ 1 Geltungsbereich

1.1 Die Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen (im folgenden „AGB“) gelten für sämtliche Beratungsangebote und Beratungsdienstleistungen der Kaufmann Außenwirtschaft & Zollmanagement (im Folgenden „Kaufmann“) und für sämtliche Verträge der Kaufmann mit ihren Auftraggebern unabhängig von Inhalt und Rechtsnatur der von Kaufmann angebotenen bzw. vertraglich übernommenen Beratungsleistungen, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Schrift- oder Textform vereinbart oder zwingend gesetzlich vorgeschrieben ist. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung dieser AGB.

1.2 Die AGB gelten auch für alle zukünftigen Beratungsleistungen, Anfragen, Bestellungen, Angebote, Auftragsbestätigungen, Aufträge, sonstige Rechtsverhältnisse und sonstige Handlungen, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

1.3 Soweit Beratungsverträge oder Beratungsangebote von Kaufmann Bestimmungen enthalten, die von den AGB abweichen, gehen die individuell angebotenen oder vereinbarten Vertragsregeln diesen AGB vor.

1.4 Die AGB gelten als von dem Auftraggeber angenommen, sobald dieser von Kaufmann einen Vertrag und/ der ein Angebot erhalten hat.

1.5 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden nur dann Anwendung, soweit Kaufmann diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Sie gelten dann auch nur für den konkreten Geschäftsfall.

1.6 Diese AGB gelten nur, wenn der Auftraggeber Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

§ 2 Umfang des Beratungsauftrages / Hinzuziehung Dritter

2.1 Der Leistungsumfang eines konkreten Beratungsauftrages wird gesondert vertraglich vereinbart. Der Umfang des Auftrages beinhaltet vorbehaltlich konkreter abweichender Regelungen im einzelnen Beratungsvertrag ausschließlich beratende Tätigkeiten im Bereich Import/Export. Kaufmann übernimmt keine Dienstleistungen, die Steuerberatern oder Rechtsanwälten vorbehalten sind. Kaufmann ist insoweit berechtigt, sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen der Hilfe von Steuerberatern und/oder Rechtsanwälten zu

bedienen. Die durch die Einschaltung dieser Berufsträger entstehenden Kosten sind durch den Auftraggeber zu tragen, sofern sie ortsüblich und angemessen sind. Kaufmann wird sich bemühen, eine vorherige Abstimmung mit dem Auftraggeber zu erzielen.

2.2 Der Auftraggeber kann Kaufmann Aufträge postalisch, per E-Mail, per Telefon, auf sonstigem elektronischem Wege oder auch persönlich erteilen. Die Auftragserteilung kann auch formlos erfolgen.

2.3 Kaufmann ist berechtigt, die ihr obliegenden Aufgaben ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen. Abgesehen von dem in Ziffer 2.1 genannten Fall der Hinzuziehung von Steuerberatern oder Rechtsanwälten erfolgt die Bezahlung des dritten ausschließlich durch Kaufmann selbst. Es entsteht kein wie immer geartetes direktes Vertragsverhältnis zwischen dem dritten und dem Auftraggeber.

2.4 Der Auftraggeber verpflichtet sich, während sowie bis zum Ablauf von zwei Jahren nach Beendigung eines auf Basis dieser AGB begründeten Vertragsverhältnisses keine Geschäftsbeziehung zu Personen oder Gesellschaften einzugehen, deren sich Kaufmann zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten bedient, sofern in dem Auftragsverhältnis Beratungsleistungen beauftragt werden, die auch Kaufmann anbietet.

2.5 Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Dienstleistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird von Kaufmann mit größter Sorgfalt nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung ausgeführt. Die Beratungsleistungen von Kaufmann sind bereits erbracht, wenn die im Einzelvertrag vereinbarten Tätigkeiten ausgeführt und mit dem Auftraggeber erörtert worden sind. Unerheblich ist dabei, ob die Leistungen oder Empfehlungen von Kaufmann umgesetzt werden.

2.6 Wünscht der Auftraggeber Änderungen am Auftrag, hat er diese Kaufmann schriftlich oder in Textform mitzuteilen. Zu einer Umsetzung des Änderungsverlangens ist Kaufmann nur verpflichtet, wenn der Auftraggeber mit ihm eine dahingehende Änderung des Beratungsvertrages, hinsichtlich Leistungsumfang, Zeitplan und Vergütung abgeschlossen hat. Soweit nichts anderes vereinbart ist, führt Kaufmann in diesem Fall bis zur Vertragsanpassung die Arbeiten ohne Berücksichtigung der Änderungswünsche durch.

§ 3 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist verpflichtet, Kaufmann im Rahmen des erteilten Auftrags alle zu einer angemessenen Erfüllung relevanten Unterlagen und Informationen vollständig zur Verfügung zu stellen und auf Verlangen für die notwendige Aufklärung unklarer Sachverhalte zu sorgen. Er hat Kaufmann unaufgefordert von allen ihm bekannten Sachverhalten zu unterrichten, die für die Auftragserteilung des Beraters relevant sein können. Bei Unterlassung hält der Auftraggeber Kaufmann ausdrücklich von allen hieraus resultierenden Folgen schadlos. Dies gilt auch für alle Umstände, die erst während der Tätigkeit von Kaufmann bekannt werden.

Von Kaufmann etwa gelieferte Zwischenergebnisse und Zwischenberichte werden vom Auftraggeber unverzüglich daraufhin überprüft, ob die darin enthaltenen Informationen nach seinem Kenntnisstand zutreffen; etwa erforderliche Korrekturen und ebenso Änderungswünsche

werden Kaufmann unverzüglich schriftlich oder in Textform mitgeteilt.

§ 4 Berichterstattung / Berichtspflicht

Grundsätzlich ist Kaufmann verpflichtet, dem Auftraggeber spätestens zum Vertragsende einen Abschlussbericht zu erstatten, sofern sich die notwendigen Informationen nicht bereits aus der vertraglich vereinbarten Dienstleistung als solche ergeben. Bei länger andauernden Aufträgen wird Kaufmann Zwischenberichte erstellen. Diese können in persönlichen/telefonischen Gesprächen, in Textform oder in schriftlicher Form erfolgen. Sofern der Auftraggeber einen Zwischenbericht anfordert, wird diese Anforderung entweder schriftlich oder in Textform erfolgen. Der Bericht wird sodann durch Kaufmann spätestens innerhalb von vier Wochen ab dem Zugang der Anforderung vorgelegt.

§ 5 Geistiges Eigentum

Der Auftraggeber verpflichtet sich, im Rahmen des Auftrags von Kaufmann gefertigte Gutachten, Analysen, Konzepte, Empfehlungen, Entwürfe, Berechnungen oder sonstige Arbeitsergebnisse ausschließlich für eigene Zwecke zu verwenden. Die Urheberrechte und die daraus abzuleitenden Ansprüche stehen ausschließlich im Eigentum von Kaufmann. Die Ergebnisse dürfen vom Auftraggeber ausschließlich für die vom Vertrag umfassten Zwecke verwendet werden und dürfen ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Kaufmann weder vervielfältigt noch verbreitet werden. Keinesfalls entsteht durch eine unberechtigte Vervielfältigung/Verbreitung der Arbeitsergebnisse eine Haftung von Kaufmann gegenüber Dritten.

Der Verstoß des Auftraggebers gegen diese Bestimmungen berechtigt Kaufmann zur sofortigen vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses durch fristlose Kündigung und zur Geltendmachung von Ansprüchen, insbesondere auf Unterlassung und/oder Schadensersatz.

§ 6 Leistungshindernisse / Verzug / Unmöglichkeit

Kaufmann kommt mit ihren Leistungen nur in Verzug, wenn für die Leistungen Fertigstellungstermine als Fixtermine vereinbart sind und Kaufmann die Verzögerung zu vertreten hat. Nicht zu vertreten hat Kaufmann beispielsweise einen unvorhersehbaren Ausfall des für das Projekt vorgesehenen Beraters, höhere Gewalt und andere Ereignisse, die bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren und die Kaufmann die vereinbarte Leistung zumindest vorübergehend unmöglich macht oder unzumutbar erschwert. Der höheren Gewalt gleich, stehen Streik, Aussperrung, Pandemie o. ä. Umstände, von denen Kaufmann mittelbar oder unmittelbar betroffen ist, soweit nicht diese Maßnahmen rechtswidrig und von Kaufmann verursacht worden sind.

Sind die Leistungshindernisse vorübergehender Natur, so ist Kaufmann berechtigt, die Erfüllung ihrer Verpflichtung um die Dauer der Verhinderung und um eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Wird dagegen durch vorgenannte Hindernisse die Leistung von Kaufmann dauerhaft unmöglich, so wird Kaufmann von ihren Vertragsverpflichtungen frei.

§ 7 Haftung / Schadensersatz

7.1 Kaufmann haftet dem Auftraggeber für Schäden nur im Falle groben Verschuldens (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit). Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht, wenn der Auftraggeber Ansprüche aus Produkthaftungsgesetz, Ansprüche wegen des Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft oder Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung geltend macht. Gleiches gilt bei anfänglichem Unvermögen oder zu vertretender Unmöglichkeit. Die vorstehende

Haftungsbeschränkung gilt ebenfalls nicht im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Dies gilt entsprechend auch für Schäden, die auf von Kaufmann hinzugezogene Dritte zurückgehen.

7.2 Im Übrigen haftet Kaufmann nur wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten („Kardinalpflichten“) oder soweit Kaufmann den Mangel arglistig verschwiegen hat. Der Schadensersatzanspruch für die schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.

7.3 Soweit rechtlich zulässig beschränkt sich die Haftung von Kaufmann auf das von ihr versicherte Risiko. Kaufmann unterhält eine Versicherung mit einer Versicherungssumme von jährlich 3 Mio. Euro für Vermögensschäden sowie von 3 Mio. Euro für Personen- und Sachschäden.

7.4 Schadensersatzansprüche des Auftraggebers können nur innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schadensverursacher, spätestens aber innerhalb von drei Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden.

7.5 Sofern Kaufmann die Dienstleistung unter Zuhilfenahme Dritter erbringt und in diesem Zusammenhang Gewährleistungs- und/oder Haftungsansprüche gegenüber Dritten entstehen, tritt Kaufmann diese Ansprüche an den Auftraggeber ab. Der Auftraggeber wird sich in diesem Fall vorrangig an die Dritten halten.

7.6 Tritt in der Beratungsleistung von Kaufmann ein Fehler auf, den Kaufmann zu vertreten hat und der den Auftraggeber gemäß der §§ 626, 627 BGB zur fristlosen Kündigung berechtigen würde, so ist der Auftraggeber vor Ausspruch der fristlosen Kündigung verpflichtet, Kaufmann unter Gewährung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, die bisherige Dienstleistung zu korrigieren. Kaufmann kann eine Wiederholung dieser Korrekturleistung verlangen.

7.7 Ansprüche des Auftraggebers, gleich welchen Inhalt und Rechtsgrund sie haben, können nur innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der letzten Leistung des Beraters diesem gegenüber geltend gemacht werden. Eine solche Geltendmachung bedarf mindestens der Textform.

§ 8 Kündigung

8.1 Ist Kaufmann ein Auftrag für eine einzelne Leistung erteilt und kündigt der Auftraggeber vor vollständiger Erbringung dieser Leistung das Vertragsverhältnis, so behält Kaufmann den Anspruch auf die volle vereinbarte Vergütung abzüglich der infolge der Kündigung tatsächlich ersparten Aufwendungen. Der Berater braucht sich nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner oder seiner Mitarbeiterarbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

8.2 Kündigt Kaufmann das Vertragsverhältnis, so hat Kaufmann keinen Anspruch auf Vergütung der bis zum Kündigungszeitpunkt erbrachten Leistungen, es sei denn, dass die Kündigung durch

den Auftraggeber zu vertreten ist.

§ 9 Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung

Ist der Auftraggeber mit der Leistungsannahme im Verzug oder unterlässt er die gebotene Mitwirkung, so ist Kaufmann zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, die Honoraransprüche bleiben davon unberührt.

§ 10 Vergütung

10.1 Das Beratungshonorar für einzelne Leistungen bemisst sich nach den im individuellen Beratungsvertrag vereinbarten Stundensätzen. Der vereinbarte Stundensatz gilt dabei auch für die Wahrnehmung von Terminen außerhalb des Büros und für dadurch erforderlich werdende Fahrzeiten. Die dazu erforderlichen Reisekosten werden von Kaufmann zusätzlich abgerechnet. Dabei vereinbaren die Parteien, dass Kaufmann Kosten für die Nutzung der Bahn für die erste Wagenklasse ansetzen kann. Bei Flugreisen sind Flugkosten der Economy – Class für eine voraussichtliche Flugdauer von bis zu 3 Stunden und darüber hinaus der Business-Class vereinbart. Alle Leistungen gelten zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

10.2 Kaufmann kann angemessene Vorschüsse auf die vereinbarten Honorare verlangen. Eine erste Vorschussrechnung wird vier Wochen nach Auftragsbestätigung und Beginn der Arbeiten erteilt, weitere Abschlagsrechnungen erfolgen jeweils einmal monatlich. Sämtliche Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Ausstellungsdatum fällig und auf das Geschäftskonto von Kaufmann zu zahlen. Nichtzahlungen innerhalb des vereinbarten Zahlungszieles setzt die säumige Partei ohne weitere Mahnung in Verzug. Hierfür sind Verzugszinsen i.H.v. 12 vom 100 des säumigen Betrages pro Jahr für den Verzugszeitraum zu zahlen. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

§ 11 Geheimhaltung / Datenschutz

In Bezug auf die Aktivität der Vertragspartner aufgrund dieses Vertrages wird davon ausgegangen, dass die Parteien einander möglicherweise Zugang zu vertraulichen Informationen gewähren. Um den Missbrauch solcher vertraulichen Informationen auszuschließen, vereinbaren die Parteien diese Geheimhaltungsvereinbarung.

11.1 Definitionen

11.1.1 „Vertrauliche Informationen“ sind Informationen jeglicher Art (z.B. technische oder geschäftliche Daten, Unterlagen oder Kenntnisse / Know-How) und / oder Prototypen / Muster, die die Parteien oder ihre Verbundenen Unternehmen im Zusammenhang mit dem vorgenannten Zweck offenbaren oder die sie im Zusammenhang mit dem Zweck erfahren (z.B. bei Werksbesichtigung), unabhängig davon, ob diese Information Eigentum der Parteien, eines mit ihnen Verbundenen Unternehmens oder Dritter sind, und unabhängig von Art und Form der Übermittlung oder Kenntnisnahme dieser Informationen, einschließlich einer direkten Offenlegung von Informationen eines Verbundenen Unternehmens an den „Empfänger“. Vertrauliche Informationen umfassen auch sämtliche hiervon erstellten Kopien, selbst erstellte Materialien und Daten sowie alle Auszüge und Zusammenfassungen davon.

11.1.2 „Verbundene Unternehmen“ sind juristische Personen, die über eine Partei dieser Vereinbarung eine direkte oder indirekte Kontrolle ausüben („Muttersgesellschaften“), oder die

direkt oder indirekt von einer Partei oder ihrer Muttergesellschaft kontrolliert werden. Für die Zwecke dieser Definition bedeutet „Kontrolle“ oder „kontrollieren“, dass direkt oder indirekt mehr als 50% der Aktion oder Stimmrechte gehalten werden.

11.1.3 Offenlegende Partei ist diejenige Partei, die Vertrauliche Informationen selbst oder durch ein Verbundenes Unternehmen der jeweils anderen Partei offenbart oder in sonstiger Weise zugänglich macht.

11.1.4 Empfänger ist diejenige Partei, die Vertrauliche Informationen durch die Offenlegende Partei oder ein mit jener Verbundenes Unternehmen erhält oder in sonstiger Weise erfährt.

11.2 Pflicht zur Geheimhaltung; beschränkte Nutzung

Jede Partei verpflichtet sich, die Vertraulichen Informationen der jeweils anderen Parteien

a.) ausschließlich für den in der Präambel genannten Zweck zu verwenden;

b.) geheim zu halten und dabei die gleiche Sorgfalt anzuwenden, wie bei eigenen Informationen von ähnlicher Bedeutung, zumindest aber ein angemessenes Maß an Sorgfalt und eine Weiterleitung Vertraulicher Information nur an die Mitarbeiter vorzunehmen, die für den Zweck der Vereinbarung notwendigerweise mitwirken müssen (need-to-know-Prinzip):

c.) nur dann an Verbundene Unternehmen weiterzugeben, soweit dies zur Erreichung des Zwecks erforderlich ist, sofern diese Verbundenen Unternehmen die Geheimhaltungspflicht gemäß den Bestimmungen dieser Vereinbarung kennen, eine Weiterleitung Vertraulicher Informationen nur an die Mitarbeiter erfolgt, die zur Erreichung des Zwecks notwendigerweise mitwirken müssen (need-to-know-Prinzip) und, soweit das betreffende Verbundene Unternehmen kein Wettbewerb der Offenlegenden Partei ist.

d.) nicht an Dritte weiterzugeben, gleich in welcher Form. Vertrauliche Informationen können ausnahmsweise an Dritte weitergegeben werden, soweit die Offenlegung zur Erreichung des Zwecks dieser Vereinbarung erforderlich ist und

- der jeweilige Dritte gesetzlichen Berufsgeheimnispflichten unterliegt, die mindestens so streng sind wie diese Vereinbarung, und der betreffende Dritte kein Wettbewerb der Offenlegenden Partei ist;
- der Dritte eine Vertraulichkeitsvereinbarung abgeschlossen hat, die in ihrem Regelungsgehalt den Vorgaben dieser Vereinbarung entspricht, und es sich bei dem Dritten nicht um einen Wettbewerb der Offenlegenden Parteien handelt; oder
- die Offenlegende Partei der Weitergabe schriftlich zugestimmt hat.

11.3 Ausnahme

11.3.1 Die Verpflichtungen aus Ziff. 11.2 gelten nicht für Vertrauliche Informationen, die

a.) dem Empfänger bereits vor dem Zeitpunkt dieser Vereinbarung ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung rechtmäßig bekannt oder überlassen waren;

b.) zum Zeitpunkt der Offenlegung bereits öffentlich bekannt sind oder später in der Öffentlichkeit bekannt werden, ohne dass der Empfänger gegen diese Vereinbarung verstoßen hat;

c.) der Empfänger rechtmäßig von einem Dritten erhalten hat, es sei denn, dem Empfänger ist bekannt oder hätte bekannt sein müssen, dass der Dritte durch seine Mitteilung selbst gegen Geheimhaltungsverpflichtungen verstößt, die er gegenüber der Offenlegenden Partei übernommen hat;

d.) vom Empfänger unabhängig und ohne Verwendung oder Rückgriff auf die Vertraulichen Informationen entwickelt wurden; oder

e.) von der Offenlegenden Partei im konkreten Fall zur Veröffentlichung schriftlich freigegeben wurden.

11.3.2 Die Partei, die sich auf eine oder mehrere der vorgenannten Ausnahmen beruft, trägt die Beweislast für das Vorliegen der entsprechenden Bedingungen.

11.3.3 Jede Partei hat das Recht, die Annahme von Informationen vor deren Überlassung zu verweigern. Informationen, die trotz dieser Ablehnung übermittelt werden, fallen nicht unter Geheimhaltungspflicht dieser Vereinbarung.

11.4 Offenlegungspflicht

11.4.1 Der Empfänger darf die Vertraulichen Informationen offenbaren, wenn er durch eine behördliche oder eine gerichtliche Anordnung oder aufgrund zwingenden Rechts dazu verpflichtet ist. In diesem Fall benachrichtigt der Empfänger unverzüglich die Offenlegende Partei über eine solche Verfügung und/oder gerichtliche Entscheidung und/oder Gesetz, soweit diese rechtlich zulässig sind, und unterstützt die Offenlegende Partei dabei, sicherzustellen, dass ihre Vertraulichen Information vertraulich behandelt werden.

11.4.2 Vertrauliche Informationen der Offenlegenden Partei, die gemäß Ziff. 11.4.1 an eine Behörde oder ein Gericht weitergegeben werden, müssen, soweit vernünftigerweise möglich, als „vertraulich“ gekennzeichnet werden.

11.5 Gewährleistungs- und Haftungsausschluss

Die Parteien sind sich einig, dass alle Vertraulichen Informationen unter dieser Vereinbarung „wie besehen“ zur Verfügung gestellt werden. Es wird ausdrücklich keine Haftung dafür übernommen, dass die Vertraulichen Informationen vollständig, aktuell, richtig, frei von Mängeln oder Rechten Dritter sind oder für den vereinbarten Zweck oder andere Zwecke des Empfängers nützlich sind.

11.6 Ausschluss von Lizenzrechten

11.6.1 Alle Vertraulichen Informationen, die dem Empfänger offengelegt werden, bleiben Eigentum der Offenlegenden Partei bzw. ihrer Verbundenen Unternehmen bzw. des Dritten.

11.6.2 Durch diesen Vertrag werden weder ausdrücklich noch stillschweigend Lizenzen und/oder andere Rechte, insbesondere zur Benutzung, gewährt, noch entstehen den Parteien daraus Verpflichtungen zur Erteilung oder Übertragung solcher Rechte. Insbesondere ist der Empfänger nicht berechtigt, Patente oder anderen gesetzlichen Schutz gleich in welchem Land zu beantragen, die auf einer Vertraulichen Information der Offenlegenden Partei beruhen oder diese nutzen.

11.6.3 Da die Vertragspartner Verhandlungen über die Aufnahme von Geschäftsbeziehungen bzw. von Auftragsvergaben führen, die eine offene Kommunikation erfordern, gelten zusätzlich zu den Ziff. 11.6.1 und 11.6.2 folgende Bestimmungen:

11.6.3.1 Keine der Parteien ist berechtigt, die Beiträge der anderen Parteien in welcher Form auch immer selbst oder durch Dritte zu nutzen, oder diese in anderer geschäftlicher oder wissenschaftlicher Form zu verwenden (z.B. für die Eintragung eines Patents oder eines

Gebrauchsmusters oder eine andere Form des gewerblichen Rechtsschutzes) oder für die Vergabe von eigenen Lizenzen oder solchen durch Dritte.

11.6.3.2 Erfindungen, Patente, Gebrauchsmuster, Designrechte, Urheberrechte (einschließlich, z.B. Software), Topographierechte und andere Rechte des geistigen Eigentums oder Know-How, insbesondere auch nicht patentierte technische Informationen, die aus und/oder im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit von den Vertragsparteien oder ihren Mitarbeitern gemeinsam geschaffen werden, unterliegen den Bedingungen eines gesonderten Vertrags, den die Vertragspartner nach Treu und Glauben aushandeln.

11.7 Haftung für verbundene Unternehmen und Berater / Auftragnehmer

Der Empfänger übernimmt die Gewähr dafür, dass seine Verbundenen Unternehmen – selbst, wenn ein Verbundenes Unternehmen den Status eines Verbundenen Unternehmens verliert-, Vertreter, Berater, Auftragnehmer, Mitarbeiter und andere, denen die Vertraulichen Informationen offenbart wurden, die Bestimmungen dieses Vertrages einhalten werden.

11.8 Laufzeit

Die Verpflichtungen aus diesem Vertrag in Bezug auf die Vertraulichen Informationen, die im Rahmen der Laufzeit des Vertrages offenbart wurden, bleiben jedoch für einen Zeitraum von 3 Jahren nach Beendigung weiter bestehen. Soweit für Vertrauliche Informationen (z.B. Geschäftsgeheimnisse) gesetzliche Schutzbestimmung gelten, verlängert sich die nachvertragliche Geheimhaltungspflicht gemäß dieser gesetzlichen Bestimmung.

11.9 Rückgabe vertraulicher Informationen

11.9.1 Nach Aufforderung der Offenlegenden Partei sind sämtliche Vertraulichen Informationen in verkörperter und/oder elektronischer Form sowie sämtliche Kopien nach deren Wahl entweder zurückzugeben oder zu vernichten. Der Empfänger ist verpflichtet, innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der entsprechenden Aufforderung entweder

- die Vertraulichen Informationen zurückzugeben oder
- deren erfolgte Vernichtung schriftlich zu bestätigen.

11.9.2 Die Rückgabe- / Vernichtungspflicht gilt nicht für

i. automatisch im Rahmen der gewöhnlichen Datensicherung des Empfängers erzeugten Computer Backup der Archivkopie der Vertraglichen Informationen der Offenlegenden Partei, vorausgesetzt, dass diese Kopien regulären Benutzern nicht weiter zugänglich sind und zu keinem anderen Zweck als zur Sicherung der Daten bzw. der Archivierung verwendet werden sowie für

ii. Vertrauliche Informationen, die zu Beweis- oder Nachweiszwecken oder zur Erfüllung von gesetzlichen Archivierungs- und Aufbewahrungspflichten aufbewahrt werden müssen.

iii. Vertrauliche Informationen, deren Rückgabe oder Vernichtung wirtschaftlich oder technisch unmöglich ist, wofür der Empfänger beweispflichtig ist, vorausgesetzt jedoch, dass für diese gemäß (i) (ii) und (iii) dieses Absatzes zurückbehaltenen Vertraulichen Informationen und/oder deren Kopien die Bestimmung dieser Vereinbarung gelten, jedoch mit einer unbefristeten Geheimhaltungspflicht.

11.10 Übertragbarkeit

Keine der Parteien ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei berechtigt, sich aus diesem Vertrag ergebende Rechte und Pflichten an Dritte zu übertragen oder abzutreten.

11.11 Sonstige Bestimmungen

11.11.1 Dieser Vertrag stellt keine Verpflichtung für die Parteien dar, bestimmte Informationen offenzulegen.

11.11.2 Der Export vertraulicher Informationen, die im Rahmen dieses Vertrages offengelegt werden, könnte gesetzlich verboten sein oder einer staatlichen Genehmigung unterliegen. Jede Partei verpflichtet sich, die jeweils auf die Verwendung und Weitergabe von im Rahmen dieses Vertrages ausgetauschten Vertraulichen Informationen anwendbaren nationalen und internationalen Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften zu beachten.

11.12 Kaufmann ist berechtigt, ihr anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses zu verarbeiten. Der Auftraggeber leistet Kaufmann Gewähr, dass hierfür sämtliche erforderlichen Maßnahmen insbesondere jene im Sinne des Datenschutzgesetzes, wie etwa Zustimmungserklärungen der Betroffenen, getroffen worden sind.

Kaufmann steht dafür ein, dass sie ihren Mitarbeitern und Angehörigen Vertraulichkeits- und Verschwiegenheitspflichten auferlegt hat, die den Regelungen des § 11 entsprechen.

Für Angehörige der rechts- und steuerberatenden Berufe, die ohnehin gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, bedarf es keiner gesonderten Vertraulichkeitsvereinbarungen.

§ 12 Abtretung / Aufrechnung / Zurückbehaltung

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, seine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten.

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrags stehen Kaufmann im gesetzlichen Umfang zu. Der Auftraggeber hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

§ 13 Rechtswahl / Salvatorische Klausel / Gerichtsstand / Erfüllungsort

13.1 Neben den individuellen Absprachen der Parteien und diesen AGB gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts.

13.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB oder auf Grundlage dieser AGB geschlossene Verträge unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt das diese AGB sowie den Vertrag im Übrigen nicht. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Klausel gilt eine Regelung als vereinbart, die bei objektiver Betrachtung dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommt. In entsprechender Weise werden etwaige Vertragslücken geschlossen.

13.3 Erfüllungsort für die Leistungen von Kaufmann sowie für Zahlungen an Kaufmann ist deren Sitz in Sundern.

13.4 Für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dieser Geschäftsbeziehung zwischen dem Auftraggeber und Kaufmann, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist Gerichtsstand der Sitz von Kaufmann. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.